

## **Kundeninformation zur Umsetzung des § 4 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG) für Wärme-Kunden („Dezemberhilfe“)**

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

durch die Energiepreiskrise sehen sich Versorger und Kunden in diesem Jahr besonderen Herausforderungen und steigenden Energiepreise ausgesetzt. Die Bundesregierung hat zur Abmilderung dieser Problematik und Entlastung der Bürger eine kurzfristige finanzielle Unterstützung geplant und zu deren Umsetzung das Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG) erlassen. Ziel ist eine **einmalige staatliche finanzielle Überbrückung** für Fernwärme-, Nahwärme- und Contractingkunden bis zur Einführung der Wärmepreisbremse. Das Gesetz sieht vor, dass Wärmekunden für deren im Dezember 2022 zu leistende Zahlungen eine finanzielle Kompensation erhalten.

Im Folgenden möchten wir Sie über die konkrete Umsetzung der Kompensationszahlungen durch unser Unternehmen informieren.

### **Konkrete Umsetzung der Soforthilfe für Wärmekunden**

Grundsätzlich haben alle Kunden Anspruch auf die Soforthilfe, deren Jahresverbrauch an der betreffenden Entnahmestelle **nicht mehr als 1.500.00kWh** beträgt.

### **Wie wird die Höhe der Entlastung berechnet?**

Die Höhe der zu leistenden Kompensation beträgt 120% des monatlichen Durchschnittsbetrages, der sich aus der Summe der Abschlagszahlungen ergibt, die Sie für Ihren Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet waren, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Damit erhalten Sie also als Kompensation einen Betrag, der einer monatlichen Abschlagszahlung im letzten Abrechnungszeitraum + 20% entspricht.

### **Wie wird die Entlastung umgesetzt?**

Zur Umsetzung der finanziellen Kompensation werden wir Ihnen die errechnete Kompensation im Rahmen der Jahresabrechnung für 2022 berücksichtigen bzw. gutschreiben.

### **Hinweis zur Entlastung von Mietern**

Für die Weitergabe der Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften ist gemäß § 5 EWSG der Vermieter bzw. die WEG zuständig; die Entlastung soll in diesen Fällen regelmäßig im Rahmen der Heizkostenabrechnung erfolgen.

### **Wichtiger Hinweis über die Weitergabe von personenbezogenen Daten:**

Im Rahmen der Erstattungsforderung für die Gewährung der Soforthilfe ist es erforderlich, dass wir personenbezogene Daten unserer Kunden an einen externen, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beauftragten Dienstleister weitergeben, damit dieser die Plausibilität des Erstattungsanspruchs des Lieferanten prüfen kann. Zu diesen Daten gehören gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 EWSG die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums.

Bitte beachten Sie, dass Sie in den aktuell sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich herausfordernden Zeiten durch Verbrauchsreduzierungen nicht nur einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, sondern darüber hinaus auch Geld sparen. Wir weisen darauf hin, dass die Soforthilfe nach dem WESG vollständig aus Finanzmitteln des Bundes finanziert wird.

Sie haben noch Fragen? Unsere Mitarbeiterin Frau Anika Brogle steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 07709/ 929 69 – 12 oder per E-Mail unter [brogle@wutach.de](mailto:brogle@wutach.de) gerne zur Verfügung.

Wutach, 22. November 2022